

Alterszentrum Wehntal
Stiftung Alterszentrum

Leistungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Regensberg

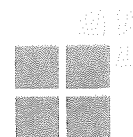
nachfolgend „**Stiftergemeinde**“ genannt

und

der Stiftung Alterszentrum Wehntal, Chileweg 14, 8165 Schöfflisdorf,

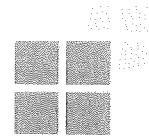
nachfolgend „**Stiftung Alterszentrum Wehntal**“ genannt

Stiftung Alterszentrum Wehntal
Chileweg 14
8165 Schöfflisdorf
Tel. 044 857 14 14, Fax 044 857 14 29
info@alterszentrum-wehntal.ch
www.alterszentrum-wehntal.ch



Inhaltsverzeichnis

1. Zweck.....	3
2. Grundlagen	3
3. Ziele und Aufgaben	3
4. Zielgruppen	3
5. Leistungsangebot.....	4
6. Organisation	4
7. Leistungen der Stiftergemeinden	4
8. Finanzierung	4
9. Tarife	4
10. Betriebsrechnung, Budget und Jahresrechnung	4
11. Politische Aufsicht	5
12. Änderungen der Leistungsvereinbarung	5
13. Auflösung	5
14. Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung	6



1. Zweck

Die Gemeinden Bachs, Niederweningen, Oberweningen, Regensberg, Schleinikon, Schöfflisdorf und Steinmaur (hiernach gemeinsam „die Stiftergemeinden“ genannt) haben am 24. November 2005 gemeinsam als Stifter die Stiftung Alterszentrum Wehntal gegründet und haben die zum Betrieb der im Rahmen des Zweckverbandes Wohnheim Wehntal betriebenen Alterssiedlung gehörenden Immobilien, Mobilien, Anlagen und Rechte auf die Stiftung Alterszentrum übertragen, um der Stiftung Alterszentrum Wehntal die Fortführung des Betriebs zu ermöglichen.

Die Stiftergemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung den gesetzlichen Versorgungsauftrag im Alters- und Pflegeheimbereich an die Stiftung Alterszentrum Wehntal.

Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen den Stiftergemeinden und der Stiftung Alterszentrum Wehntal, definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Stiftung Alterszentrum Wehntal und legt die gegenseitigen Pflichten und finanziellen Leistungen fest.

2. Grundlagen

Die vorliegende Leistungsvereinbarung basiert auf dem „Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 14. Juli 1981“ und dem „Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962“.

3. Ziele und Aufgaben

Die Stiftung Alterszentrum Wehntal betreibt in Schöfflisdorf im Auftrag der Stiftergemeinden ein Alterszentrum. Sie stellt den Bedürfnissen der Stiftergemeinden entsprechend Wohnformen für altersgerechtes Wohnen bereit und bietet im Alterszentrum die notwendigen betreuenden und pflegerischen Dienstleistungen an.

4. Zielgruppen

Anspruch auf die Nutzung des Wohn- und Dienstleistungsangebots des Alterszentrums Wehntal haben an erster Stelle die älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stiftergemeinden.

Lastet deren Nachfrage das Angebot nicht aus, können auch Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden aufgenommen werden.



5. Leistungsangebot

Die Stiftung Alterszentrum Wehntal ist dafür besorgt, dass für die betagten Einwohnerinnen und Einwohner der Stiftergemeinden ein ausreichendes, auf das Gesamtangebot im Bezirk Dielsdorf abgestimmtes Wohn- und Pflegeangebot zur Verfügung steht.

Bei der konkreten Ausgestaltung des Leistungsangebotes sind, neben den gesetzlichen Vorgaben, die Nachfrageentwicklung in den Stiftergemeinden sowie die allgemeinen Entwicklungen des Wohnens im Alter, soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar, zu berücksichtigen.

6. Organisation

Die Stiftung Alterszentrum Wehntal erstellt und betreibt Altersheim und Alterswohnungen am heutigen Standort in Schöflisdorf. Zukünftige Erweiterungen können im Bedarfsfall auch ausserhalb der heutigen Liegenschaften vorgenommen werden.

Die Stiftung übernimmt die beim Zweckverband angestellten Mitarbeitenden und schliesst mit diesen per 1. Januar 2006 entsprechende Arbeitsverträge ab.

7. Leistungen der Stiftergemeinden

Die Stiftergemeinden unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Stiftung Alterszentrum Wehntal bei der Erfüllung ihrer Leistungsziele. Sie übernehmen insbesondere die Funktion der politischen Interessenvertretung.

8. Finanzierung

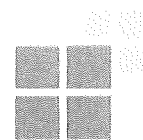
Die Stiftung Alterszentrum Wehntal wird nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Sie finanziert sowohl Investitionen wie auch den Betrieb grundsätzlich selbst.

9. Tarife

Die Tarifgestaltung fällt grundsätzlich in den Kompetenzbereich der Stiftungsorgane.

10. Betriebsrechnung, Budget und Jahresrechnung

Die Stiftung Alterszentrum Wehntal erstellt das Betriebsbudget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht.



Das Betriebsbudget einschliesslich der geplanten Investitionen/Devestitionen und die Jahresrechnung mit Jahresbericht sind den Gemeinderäten der Stiftergemeinden spätestens

30 Arbeitstage nach Genehmigung durch den Stiftungsrat zur Kenntnisnahme einzureichen.

11. Politische Aufsicht

Die Gemeinderäte der Stiftergemeinden überprüfen jährlich aufgrund von Jahresabschluss und Jahresbericht der Stiftung die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und der vorliegenden Leistungsvereinbarung durch die Stiftung.

Bei relevanten Abweichungen sind die Stiftergemeinden berechtigt, vom Stiftungsrat der Stiftung Alterszentrum Wehntal detailliert mündliche oder schriftliche Rechenschaft zu verlangen. Der Stiftungsrat ist verpflichtet, solche Gesuche innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Gesuchseingang ausführlich zu behandeln und dem Gesuchsteller schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Gemeinderäte der Stiftergemeinden sind jederzeit berechtigt, zu Handen des Stiftungsrates der Stiftung Alterszentrum Wehntal Anträge einzureichen. Der Stiftungsrat ist verpflichtet, solche Anträge innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Antragseingang ausführlich zu behandeln und dem Antragsteller schriftlich Bericht zu erstatten. Lehnt der Stiftungsrat einen Antrag ab, hat er dies zu begründen.

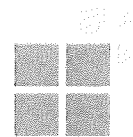
12. Änderungen der Leistungsvereinbarung

Änderungen der Leistungsvereinbarung bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Stiftergemeinden, vertreten durch den Gemeinderat, und der Stiftung Alterszentrum Wehntal, vertreten durch den Stiftungsrat.

13. Auflösung

Die Leistungsvereinbarung kann von jeder Stiftergemeinde und der Stiftung Alterszentrum Wehntal unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jeweils auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Leistungsvereinbarung ist erstmals per 31. Dezember 2010 kündbar.

Die Kündigung durch eine Stiftergemeinde löst automatisch die Kündigung der Leistungsvereinbarung mit allen Stiftergemeinden aus.



Alterszentrum Wehntal
Schöflisdorf

Liegt nach Ablauf der Kündigungsfrist keine neue, von allen Stiftergemeinden und der Stiftung Alterszentrum Wehntal unterzeichnete Leistungsvereinbarung vor, führt der Stiftungsrat den Betrieb der Stiftung nach den Bestimmungen der ausgelaufenen Leistungsvereinbarung weiter.

14. Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2006 in Kraft.

Regensberg, den 13. Feb. 2006

Stiftergemeinde

Stiftung Alterszentrum Wehntal

Gemeinde Regensberg

Namens des Gemeinderates
Der Präsidentin Leni Schaubert